

Bundessozialgericht

- 5 RKn 5/74 -

Zugestellt  
am 1. April 1975

I m N a m e n d e s V o l k e s

Amtsinspektor  
als Urk. Beamter  
der Gesch. Stelle

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 29. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h, die Richter S c h r ö d e r und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter J a k u b o w s k i und Dr. B o n g a r d t für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. November 1973 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

-2-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

## I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der verstorbene Ehemann der Klägerin zu seinen Lebzeiten einen Anspruch auf die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit nach § 46 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) hatte, den die Klägerin als seine Rechtsnachfolgerin geltend machen kann.

Der Ehemann der Klägerin hatte die mehrere Jahre lang verrichtete Tätigkeit als Lehrhauer im Jahre 1959 aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben und danach leichtere Arbeiten verrichtet. Die Beklagte gewährte ihm die Bergmannsrente für die Zeit vom 1. April 1967 an. Den Antrag auf Gewährung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit lehnte sie mit Bescheid vom 21. November 1967 ab, weil der Kläger als Magazinarbeiter, Markenausgeber, Motorenwärter usw. noch zumutbare Tätigkeiten verrichten könne. Der Widerspruch hatte keinen Erfolg.

Das Sozialgericht (SG) hat nach weiterer Beweiserhebung die Klage abgewiesen. Der Ehemann der Klägerin starb während des Berufungsverfahrens am 5. Dezember 1971. Die Klägerin, die mit ihrem Ehemann bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatte, nahm das unterbrochene Verfahren auf. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 15. November 1973 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Es hat angenommen, der Ehemann der Klägerin sei zu seinen Lebzeiten nicht berufsunfähig gewesen. Er sei noch in der Lage gewesen, die einem früheren Lehrhauer zumutbaren Arbeiten eines



- 3 -

Telefonisten, Markenausgebers, Pförtners und Schrankenwärters zu verrichten. Diese Tätigkeiten seien zwar einem Facharbeiter und insbesondere dem Hauer nicht zumutbar. Der Ehemann der Klägerin sei aber als Lehrhauer nicht Facharbeiter gewesen. Durch die am 1. Juni 1971 in Kraft getretene Lohnordnung für den Bergbau, die den Lehrhauer nicht mehr aufführe, sei er auch nicht nachträglich zum Facharbeiter geworden.

Die Klägerin hat dieses Urteil mit der - vom LSG zugelassenen - Revision angefochten. Sie ist der Ansicht, bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit sei davon auszugehen, daß ihr Ehemann Facharbeiter gewesen sei. Die am 1. Juni 1971 in Kraft getretene Lohnordnung für den Bergbau führe den Lehrhauer nicht mehr auf, sondern stelle ihn dem Hauer gleich. Die Tätigkeiten der Lohngruppe IV über Tage seien ihrem Ehemann daher nur bis zum 31. Mai 1971 zumutbar gewesen. Seit dem 1. Juni 1971 seien sie nicht mehr zumutbar, so daß von diesem Zeitpunkt an Berufsunfähigkeit vorliege und ein Anspruch auf Knappschaftsrente bestehe.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils und unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 21. November 1967 in der Form des Widerspruchsbescheides vom 29. Februar 1968 die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit nach den Bestimmungen der §§ 46 RKG, 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aus Lebzeiten des verstorbenen Klägers zu gewähren.

-4-



Die Beklagte beantragt,  
die Revision der Klägerin gegen das  
Urteil des Landessozialgerichts für  
das Land Nordrhein-Westfalen vom  
15. November 1973 zurückzuweisen.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil im Ergebnis  
und in der Begründung für richtig und ist der Ansicht,  
die Revision der Klägerin sei unbegründet.

## II

Der Senat kann nach § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten sich übereinstimmend damit einverstanden erklärt haben.

Die zulässige Revision der Klägerin ist unbegründet. Das LSG hat mit Recht die Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des SG zurückgewiesen. Der Ehemann der Klägerin hatte zu seinen Lebzeiten keinen Anspruch auf die Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit, den die Klägerin als seine Sonderrechtsnachfolgerin nach § 88 RKG geltend machen könnte.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß ein früherer Lehrhauer, der diese Tätigkeit vor dem 1. Juni 1971 aufgegeben hat, weder vorher Facharbeiter gewesen noch danach zum Facharbeiter geworden ist (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 27. Juni 1974 in SozR 2600 § 46 Nr. 2). Die am 1. Juni 1971 in Kraft getretene Lohnordnung für den Bergbau, die den Lehrhauer nicht mehr aufführt, erfaßt solche Beschäftigungsverhältnisse nicht, die bereits vor ihrem Inkrafttreten beendet worden sind. Deshalb sind solche Lehrhauer, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 1. Juni 1971 aufgegeben haben, durch die neue Lohnordnung nicht zum Hauer ge-



worden. Die Qualität ihrer bereits früher aufgegebenen Tätigkeit hat sich durch die neue Lohnordnung nicht geändert. Waren sie nach dem bereits zitierten Urteil nicht als Facharbeiter, sondern als angelernte Arbeiter anzusehen, so ist es dabei auch für die Zeit nach dem 1. Juni 1971 geblieben. Der Senat hat zwar entschieden, daß bei früheren Lehrhauern für die Prüfung der wesentlichen wirtschaftlichen Gleichwertigkeit im Rahmen des § 45 Abs. 2 RKG für die Zeit nach dem 1. Juni 1971 von Lohngruppe 09 unter Tage auszugehen sei, der auch verschiedene Hauertätigkeiten angehören, (SozR 2600 § 45 Nr. 1). Abgesehen jedoch davon, daß diese Einstufung nur die wirtschaftliche Wertigkeit, nicht aber die Qualität der Arbeit betrifft, enthält die Lohngruppe 09 unter Tage u.a. auch solche Tätigkeiten, die - wie die Tätigkeit eines Neubergmanns - nicht als Facharbeitertätigkeit anzusehen ist. Die Zuordnung zur Lohngruppe 09 unter Tage kann daher auch nicht allein die Gleichstellung mit dem Facharbeiter zur Folge haben. Sind die vor dem 1. Juni 1971 ausgeschiedenen Lehrhauer also auch für die Zeit danach als angelernte Arbeiter anzusehen, so können sie im Rahmen des § 46 RKG - wie schon vorher - zwar nicht auf ungelernte Arbeiten ganz einfacher Art (z.B. Reinigungs- und Putzarbeiten, Botengänge, Hof- und Platzarbeiten) verwiesen werden, wohl aber auf ungelernte und einfache Arbeiten anderer Art, zu denen auch die vom LSG genannten Tätigkeiten eines Telefonisten, Markenausgebers, Pförtners und Schrankenwärters gehören. Die Fähigkeit des Ehemannes der Klägerin zur Verrichtung dieser Tätigkeiten hatte zur Folge, daß er nicht berufs-unfähig war und keinen Anspruch auf die Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit hatte.



Der Senat hat die danach unbegründete Revision der Klägerin zurückgewiesen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)